

# Treibladungspulver, Schwarzpulver etc.

Stand: März 2014

## TTE - Tracking und Tracing von Explosivstoffen EG-Richtlinie 2008/43/EG:

### Geltungsbereich:

Herstellung, Import, Logistik und Vertrieb von Treibladungspulver, Schwarzpulver und weiteren explosionsgefährlichen Stoffen und Gegenständen in der Europäischen Gemeinschaft.

### Gesetzliche Grundlagen und Fristen:

- EG-Richtlinie 2008/43/EG vom 4. April 2008: zur Einführung eines Verfahrens zur Kennzeichnung und Rückverfolgung von Explosivstoffen für zivile Zwecke gemäß der Richtlinie 93/15/EWG.
- EG-Richtlinie 2012/4/EU vom 22. Februar 2012: zur Änderung der „Einführungstermine“.
- Deutschland: Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz = 1. SprengV § 14 und § 15.

Diese EG-Richtlinie wurde bereits mit dem 4. SprengÄndG (Geltung ab 1.10.2009) in nationales deutsches Recht umgesetzt und sollte ursprünglich ab dem 5. April 2012 in Kraft treten. Die Sprengstoffindustrie und der Deutsche Sprengverband konnten längere Übergangsfristen in Brüssel erreichen:

- Einführung Kennzeichnungspflicht bei Herstellern und EG-Importeuren: **bis 5. April 2013**.
- Einführung im Groß- und Einzelhandel und bei gewerblichen Verwendern: **bis 5. April 2015**.
- **Ab 5. April 2015**: Datenerfassung, Verzeichnisführung, Nachweispflicht 10 Jahre und permanente Auskunftsfähigkeit (24 Stunden, 7 Tage) aller Partner der Lieferkette.
- **Bei Privatpersonen** endet die Dokumentationspflicht mit dem Eintrag im Erlaubnisschein nach § 27 SprengG mit Erwerb des jeweiligen Explosivstoffes (Treibladungs- und Schwarzpulver...).
- Munition und Zündhütchen für Sportschützen und Jäger sind von dieser Richtlinie nicht erfasst.

### Auswirkungen für die Praxis:

Jeder einzelne Artikel mit Explosivstoff (z. B. jede Dose Treibladungspulver und Schwarzpulver) erhält künftig eine individuelle Identifizierungsnummer, um den Weg bis zum Hersteller bzw. bis zum EG-Importeur zurückverfolgen zu können. Die Angabe der Losnummer allein ist nicht ausreichend. Dies erfolgt durch die Anbringung eines Matrixcode + menschlich lesbare Kennzeichnung, zum Beispiel:



DE030 UY01009000067

### 2-Jahres-Frist / Rechtzeitiger Abverkauf bzw. Verbrauch von „Altbeständen“ bis zum 4.4.2015:

Wir empfehlen unseren Händlerkunden, die Übergangsfrist vom 5. April 2013 bis zum 4. April 2015 zu nutzen, um vorhandene „Altbestände“ rechtzeitig zu verkaufen oder evtl. selbst zu verbrauchen. Es können auch keine „Altbestände“ nachträglich mit dem neuen Matrixcode gekennzeichnet werden. Die Rücknahme von Pulverdosen ohne Matrixcode ist uns seit dem 5. April 2013 nicht mehr möglich. Die neue Kennzeichnungspflicht endet für den Händler mit der Abgabe an Privatpersonen. Auch im Privatbereich ist das Verbringen (der Transport) und das Verwenden von Dosen ohne Matrixcode ab dem 5. April 2015 nicht mehr erlaubt. Bis dahin bitte die Altbestände vernichten oder verwenden!

### Hardware- und Softwarelösung / Internetlösung mit Datensicherung:

Der Deutsche Sprengverband e.V. hat in Zusammenarbeit mit TTE-Europe GmbH in Dresden Lösungen für Hersteller/Importeure, Beförderer, Händler und gewerbliche Endverwender erarbeitet.

Entsprechende Preise für Basispakete Hardware/Software werden ab Frühjahr 2014 bekannt sein.

Weitere Infos unter:

[www.tt-e.eu](http://www.tt-e.eu)

und:

[www.sprengverband.de](http://www.sprengverband.de)